

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
des Zweckverbandes „Friedhof Oberzissen“ vom 22.12.2016**

Die Verbandsversammlung hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Gebührenschuldner	1
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	1
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	3
IV. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren	3
V. Benutzung der Leichenhalle	4

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Oberzissen vom 14.04.2000 einschließlich ihrer Nachträge außer Kraft.

Oberzissen, den
Friedhofszweckverband Oberzissen

Eugen Schmitt
Verbandsvorsteher

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 210,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 410,00 Euro
 - c) Urnenreihengrabstätte 410,00 Euro
 - e) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten 1.000,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelgrabstätte 820,00 Euro
 - b) eine Tiefgrabstätte 1.230,00 Euro
 - c) eine Urnengrabstätte mit einer Urne 820,00 Euro
 - d) eine Urnengrabstätte mit zwei Urnen 1.230,00 Euro
 - e) eine pflegefreie Urnengrabstätte mit zwei Urnen 1.500,00 Euro
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr
 - a) eine Einzelgrabstätte 35,00 Euro
 - b) eine Doppelgrabstätte 70,00 Euro
 - c) eine Urnenwahlgrabstätte 35,00 € bzw. 55,00 Euro
 - d) eine Tiefgrabstätte 55,00 Euro

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. b erhoben.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

Genehmigungen zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten,
Einfriedungen und dergleichen

50,00 Euro

IV. Benutzung der Leichenhallen

a) für Sargbestattungen

230,00 Euro

b) für Urnenbestattungen

100,00 Euro